



Tiertransporte sind Bestandteil des Systems Tierausbeutung; sie sind grausam !

Wir fordern im Namen der Tiere, die uns ausgeliefert sind und schweigend die Qualen erleiden müssen, *1 die Abschaffung des Systems der Tierausbeutung und als sofort zu ergreifende Maßnahmen:

- den sofortigen Stopp von Tiertransporten in Länder außerhalb der EU
- den sofortigen Stopp von Tiertransporten in andere Länder der EU
- die Begrenzung der Transportzeiten innerhalb Deutschlands auf max. 2 Stunden
- den sofortigen Stopp des Transports nicht entwöhnter Tiere
- den Einsatz Deutschlands auf EU-Ebene für den Stopp länderübergreifender Tiertransporte

Fakten

(Stand 2016 / vgl. <https://albert-schweitzer-stiftung.de/>)

- Deutschland exportierte rund 350 Millionen lebende Tiere in andere EU-Länder
- Deutschland importierte 2016 rund 216 Millionen Tiere aus anderen EU-Mitgliedsstaaten
- Innerhalb der Europäischen Union werden jährlich 1,4 Milliarden Tiere transportiert
- Deutschland hat mindestens 16 Abkommen zu Lebendtiertransporten mit Drittländern geschlossen; z.B. mit Algerien, Ägypten, Mexiko und den Vereinigten Arabischen Emiraten. Die Tiere werden tausende Kilometer weit transportiert; Wartezeiten an den Grenzen verschlimmern die Situation der Tiere und verlängern den Transport teils um Tage. Insbesondere in den Sommermonaten sterben dort viele Tiere, da sie nicht ausreichend mit Wasser versorgt werden. Transporte per Seeweg sind üblich. Vornehmlich Rinder und Schafe werden viele Tage lang über das Mittelmeer geschifft. Der Transport erfolgt in ausgemusterten Autofähren oder Frachtern.

Gründe für den Transport

- Schlachtung (2016 wurden über 753 Mio Tiere zu einem Schlachtbetrieb transportiert)
- „Arbeitsteilige Wertschöpfungskette“ zur maximalen Gewinnerzielung (hochspezialisierte „Tierproduktion“ mit verschiedenen Bereichen wie Zucht- und Vermehrungsbetriebe, Brütereien, Mastbetriebe und tierhaltende Betriebe für die Ei- oder Milcherzeugung; dementsprechend werden die Tiere von Betreib zu Betrieb transportiert)
- Export „leistungsfähiger Zuchttiere aus Deutschland“ (Gern wird behauptet, dass Deutschland lediglich Zucht- und keine Schlachttiere in Drittländer zur Aufbau einer entsprechenden Population vor Ort transportiert. Es ist äußerst zweifelhaft, dass in Drittländern tatsächlich mit unseren Hochleistungstieren, welche weder an die dortigen klimatischen noch an die dortigen Futterverhältnisse angepasst sind, eine nennenswerte Population aufgebaut werden konnte bzw. aufgebaut werden kann. Auch diese Tiere werden

über kurz oder lang im Drittland der Schlachtung zugeführt. Der Nachweis über einen Herdenaufbau, welcher anhand der Kennzeichnung der Tiere nachvollziehbar erbracht werden könnte, wurde bislang weder gefordert und somit auch noch nicht erbracht.)

Deutschland hat dem „Tierschutz“ Verfassungsrang eingeräumt. Tiere können Schmerzen und Leiden empfinden und der Mensch trägt die Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf. Insbesondere hat er dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Unter diesen Gesichtspunkten ist es geradezu unverständlich, warum Tiere weite Strecken transportiert werden, nur um letztlich am Zielort vermehrt, gemästet, ihrer Milch bzw. Eier beraubt oder getötet zu werden.

Welches, ebenfalls mit Verfassungsrang belegte Recht, legitimiert uns zu diesen Taten ???

Bitte nehmen Sie die Verantwortung für die uns anvertrauten Mitgeschöpfe wahr und verlangen Sie von Ihren Abgeordneten, den grausamen Tiertransporten ein Ende zu setzen.

Sorgen Sie persönlich durch Ihr Konsumverhalten dafür, dass dieses System nicht weiter Bestand hat: Leben Sie vegan !

Tiertransporte in Drittländer sind insbesondere in Niedersachsen grausam !

Die Landkreise Aurich, Emsland und Oldenburg nehmen eine traurige Spitzenstellung bei der Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer ein.*2 Das mag u.a. daran liegen, dass Niedersachsen -im Gegensatz zu anderen Bundesländern*3- Tiertransporte in Drittländer abfertigt, obwohl bei diesen langen Transporten durchzuführende sog.

Plausibilitätsprüfung wegen der nicht möglichen Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften in Drittländern regelmäßig nur zu dem Ergebnis führen kann, Transporte in Drittländer nicht abzuwickeln. *4 Auch wird inzwischen die Auffassung vertreten, dass sich die abfertigenden Amtsveterinärinnen und Amtsveterinäre bei der Abfertigung von Tiertransporten in Drittländer der Beihilfe zum Straftatbestand der Tierquälerei schuldig machen. *5

**1 Manfred Karremann „37° Geheimsache Tiertransporte“ 2017*

<https://www.zdf.de/dokumentation/37-grad/37-geheimsache-tiertransporte-100.html>

**2 Antwort des Nds. Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.10. 18 auf die kleine Anfrage der Abgeordneten M. Staudte (GRÜNE) Nds. Landtag - 18. Wahlperiode Drucksache 18/1887*

**3 Während andere Bundesländer, wie Bayern, Hessen und Schleswig-Holstein sich klar gegen Tiertransporte in Drittländer ausgesprochen haben, wartet Niedersachsen auf eine bundeseinheitliche Regelung. <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Ministerin-Kein-Verbot-von-Lebend-Tiertransporten.tiertransporte108.html>*

Einige Landkreise aus Bayern und Schleswig-Holstein fertigen -mit Unterstützung des zuständigen Landwirtschaftsministerium- unter Bezugnahme auf diesen Aufsatz keine Tiertransporte in Drittländer mehr ab.

<https://www.ndr.de/nachrichten/schleswig-holstein/Gericht-Steinburg-muss-Rinder-Exprt-zulassen.tiertransport140.html?fbclid=IwAR1fuHMH1DeRsngk29QlfdPXFhUIJSxzp8vla8DCvGunYxKAAoyf3lu5x1A>

^{*4} Grundsätzlich unterliegen alle in ein Drittland führenden Tiertransporte bis zum Verlassen der EU den gemeinschaftsrechtlichen bzw. nationalen Regelungen. Nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 2015 (C-424/13) endet der im Unionsrecht vorgesehene Schutz von Tieren beim Transport nicht an den Außengrenzen der Union. Durch jahrelange Recherchen wurde belegt, dass bei diesen langen Transporten die nicht lediglich fern liegende sondern ernsthafte, realistische Möglichkeit besteht, dass es im Drittland zu einem Verstoß gegen die TTVO-Vorgaben kommen wird und sich diese Möglichkeit nicht durch eine Anordnung zur Änderung der Transportplanung hinreichend sicher ausschließen lässt. Die nach Art 14 TTVO durchzuführende Plausibilitätsprüfung kann aus vorgenannten Gründen und wegen der nicht möglichen Überprüfung der Einhaltung der TTVO-Vorgaben in Drittländern regelmäßig nur zu dem Ergebnis führen, Transporte in Drittländer nicht abzuwickeln.

(vgl. Regelungen der europäischen Tiertransportverordnung zu langen Tierbeförderungen im Licht des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 23. April 2015 (C-424/13);
<https://www.bundestag.de/blob/496330/973cfb390b728172c48f1f12db9005ce/wd-5-001-17-pdf-data.pdf>)

EU-Verordnung Nr. 1/2005 vom 22.12.2004 über den Schutz von Tieren beim Transport
<https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:32005R0001:DE:HTML>

^{*5} In ihrem Aufsatz führen Christoph Maisack und Alexander Rabitsch aus, dass die Amtsveterinäre mit der Ausstellung von Transportgenehmigungen gem. Art. 14 Abs. 1 TTVO in Drittländer Beihilfe/Beitragstäterschaft zum Straftatbestand der Tierquälerei leisten; sie handeln kausal (= ursächlich). Für den Gehilfenvorsatz des genehmigenden Amtstierarztes reicht es aus, dass er das Land kennt und dass ihm die tierquälerischen Praktiken, denen die Tiere bei Schlachtungen dort üblicherweise ausgesetzt sind, als zumindest sehr wahrscheinlich bekannt sind. Wenn er den Transport in dieser Situation trotzdem genehmigt, handelt er vorsätzlich. Gleiches gilt bei sog. Zuchttieren, die auch irgendwann im Drittland der Schlachtung zugeführt werden. Der Aufsatz bietet in Gänze umfassende Informationen und Quellenangaben; u.a., dass tierquälerische Praktiken beim Schlachten im Drittland keine Ausnahme darstellen.
<https://amtstierarzt.de/zeitschrift-amtstieraerztlicher-dienst/1359-atd-4-2018-zur-plausibilitaetspruefung->